

Schweizerischer Samariterbund

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **19 (1911)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

vorstände werden wohl gut tun, Berichte zc. als „offene Briefe“ zu versenden, die nun nur mit 2 Cts. frankiert werden müssen.

Den Betrag haben wir nach Abzug der für die Direktion und das Zentralsekretariat (deutsch und französisch) benötigten Summe, unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl, unter die Zweigvereine und Sanitätshülfskolonnen verteilt, wie aus vorstehender Tabelle ersichtlich ist.

Wir legen zur Orientierung unserer Leser die bundesrätliche Postordnung, soweit sie für uns in Betracht kommt, bei, indem wir speziell auf Artikel 8 aufmerksam machen. Bei der großen Zahl der bei uns einlaufenden Korrespondenzen würden wir bei ungenügender Frankatur in die unangenehme Lage veretzt werden, mit Strafporto belegte Sendungen uneröffnet zurückgehen zu lassen.

Das Zentralsekretariat des schweiz. Roten Kreuzes.

Auszug aus der bundesrätlichen Postordnung vom 15. November 1910.

Postfreimarken für Wohltätigkeitsanstalten u. dergl.

1. Das Postdepartement bezeichnet die Anstalten, Gesellschaften und Vereine, die sich mit Armenunterstützung befassen oder ähnliche wohltätige Zwecke verfolgen und denen gemäß Art. 60 des Postgesetzes besonders gekennzeichnete Postwertzeichen (Postfreimarken) für Briefpostsendungen verabfolgt werden. Gegen den Entscheid des Postdepartements steht den Betroffenen der Rekurs an den Bundesrat zu.

2. Die Anstalten, Gesellschaften und Vereine, welche Anspruch auf Postfreimarken erheben, haben, soweit tunlich, den Umfang ihres in Betracht kommenden Briefpostverkehrs auf Grund einer den Zeitraum eines Monats umfassenden Statistik der betreffenden Kreispostdirektion zuhanden der Oberpostdirektion nachzuweisen.

3. Die Postfreimarken dürfen von den Anstalten zc. zu keinem andern Zwecke als zur Frankierung der von ihnen aufgegebenen Postsendungen verwendet werden.*)

Der nämlichen Anstalt zc. werden jährlich nicht mehr als für Fr. 2000 Postfreimarken abgegeben.

6. Bei Anstalten zc. mit Zweigverbindungen findet die Abgabe von Postfreimarken nur an die Zentralstelle für den Gesamtverkehr statt, wobei das durch Ziff. 5, Schlußsatz, festgesetzte Maximum nicht überschritten werden darf.

7. Die mit Postfreimarken frankierten Briefpostsendungen der Wohltätigkeitsanstalten u. dergl. müssen, um portofrei befördert zu werden, auf der Adresse den Namen der versendenden Anstalt zc. tragen.

8. Mit Postfreimarken ungenügend frankierte Briefpostgegenstände sind, soweit tunlich, dem Versender zurückzugeben; im andern Falle sind sie wie gewöhnliche ungenügend frankierte Briefpostgegenstände zu behandeln.

*) Die Postfreimarken werden zum Zwecke der Kontrolle mit einer besondern Nummer für jede Anstalt zc. versehen. Wohltätigkeitsanstalten u. dergl., welche die ihnen von der Postverwaltung abgegebenen Postfreimarken ihrem Zwecke entfremden sollten, hätten zu gewärtigen, daß ihnen künftig keine solchen mehr abgegeben würden.

Schweizerischer Samariterbund.

Aus den Verhandlungen des Zentralvorstandes vom 10. Dezember 1910.

An Stelle der aus dem Vorstand ausgetretenen Fr. Scheuermann ist als II. Sekretär gewählt worden Herr Bolliger.

In den schweizerischen Samariterbund werden aufgenommen die Samaritervereine Uttwil-Dozwil-Refswil, Dottikon und Cornaug.

Da mit Beginn des nächsten Jahres die Portofreiheit eingeht, wird den Samaritervereinen mitgeteilt werden, daß sie alle Korrespondenzen zu frankieren haben. Unfrankierte Brieffendungen werden vom Zentralvorstand zurückgewiesen.

Festsetzung des Hülfslehrerkurses in Neuenburg auf die Zeit vom 27. Februar bis 4. März 1911.

Festsetzung der Subventionen an die Feldübungen.

Samiriterbrief.

Karboligen, 1. Januar 1911.

Liebe Gufine!

Es hat mich gegeben, Du kannst dann zu unterst am Brief sehen wo, und muß im Bett liegen und Dir schreiben, was Du immer machst. Allemal, wenn ich das Rotkreuzblättlein auftrage, schaue ich nach, ob Du mir nicht schreibst, aber vergäben. Du bist das reinste Meerwunder von einem Frauenzimmer, wo so lange schweigen kann, Du kommst am End sicher noch in den Himmel, denn unser Pfarrer hat mir einmal nach dem Arbeitsschulexamen gesagt: „Wißt Ihr, Sami, warum keine Weiber in den Himmel kommen?“

Da sage ich, Nein, Herr Pfarrer.

„Ja, sagt er, schaut, in der Offenbarung Johannis, Kapitel 8, Vers 1, steht's geschrieben: „Und ... es ward eine Stille im Himmel bei einer halben Stunde“, und da kann doch unmöglich ein Frauenzimmer dabei gewesen sein.“ — Jetzt hast Du's!

Ich habe Dich schon im Verdacht gehabt, Du seiest in einem andern Himmel, nämlich im Ehehimmel und nicht mehr ledig. Darum habe ich der Redaktion schon lange geschrieben, sie sollen jetzt auch etwas drucken vom Zivilstandsamte unter den Vereinsnachrichten, aber dicke Schrift, daß man lesen kann, ob die Samariter heiraten; aber sie haben mir geschrieben, das würde zu lang, weil jetzt gar viele Kurse sind, wo sie nachher gerade z'dozendweise heiraten. Ich auch, aber gottlob noch entwürtscht, aber doch einen Schuh voll herausgenommen und noch heute den Schlotter und im Bett. Der Barometer ist schon lange so gleitig aufen und aben und so gspässiges

Wetter, ich habe schon lange gesagt, es ist eine Ruh in der Luft, und sie ist richtig gekommen. Denke Dir, es hat mich Eine absolut gewollt! Die Leute sind selber erstaunt und können es nicht begreifen und dem Siegerist seine Frau, wo meine Gotte ist und die gescheiteste Frau weitumen, hat auch gesagt, es müsse Eine afe ganz sturm sein und ist auch, nämlich das Eisenbeth und ging so zu.

Also ich siße am Abend bei meinem Müetti zu Hause und denke an rein gar nichts und rauke dazu ein Pfeifchen, da klopft es und ich meine schon, es ist der Präsident, daß wir etwas Wichtiges beschließen müssen, da kommt dem Eisenbeth seine Mutter herein und hinterdrein es selber, aufgedonnert wie ein Papagei, wo ich einmal gesehen habe auf der Schützenmatte, als ich am Meitschimärit auf Bern gieng. Nichts als rot und blau und grün, nämlich das Gesicht, und weiße Schuhe, aber schon mehr helldrückig, und es kam fast nicht zur Tür herein, sondern ganz schräg wegem Käskeffel von Hut, wo einen Rand hatte, wie eine gatlische Landstraße, wo ein Gemüsgarten darauf wächst. Und wo es sich hineingeschraubt hatte, setzte es sich auf das Kanapé, aber nur zvorderst, denn sonst ist es mit dem Hut immer hindertsi in den Spiegel gefahren (meine Mutter hat zwar gesagt, das lange Gorse sei daran schuld, aber ich habe es gozeidant nicht gesehen) und hat mir immer so füürige Augen angemacht und mir mit den großen halbweißen Füßen immer auf die Hühneraugen getrappet, aber ich habe nichts gemerkt als die Hühneraugen, denn ich mußte eine lange Geschichte von ihr losen und ich will sie Dir auch erzählen, nämlich sehr inderäsant vom Wassergschauen.